



Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Az.3106-4/120/0058

Einzelanordnung zum Schutze brütender Vögel sowie der Strandvegetation

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b i. V. m. § 6 Satz 2, 2. Halbsatz der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Sehendorfer Binnensee und Umgebung“ vom 22. Dezember 1989 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Betreten des Strandabschnittes am Auslaufbereich des Broecks im Naturschutzgebiet „Sehendorfer Binnensee und Umgebung“ ist zum Schutze brütender Vögel sowie der Strandvegetation **vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres** verboten.

§ 2

Das gesperrte Gebiet wird durch eine Einfriedung und die Schilder „Naturschutzgebiet“ kenntlich gemacht (siehe anliegender Lageplan).

§ 3

Unberührt von dem Verbot des § 1 dieser Einzelanordnung bleibt die Unterhaltung des Auslaufs des Broecks. Der Zugang zu diesem Bereich wird im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten gewährleistet.

§ 4

Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 14 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturgesetz Schleswig-Holstein – LNatSchG) handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich das gesperrte Gebiet in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres betritt.



§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

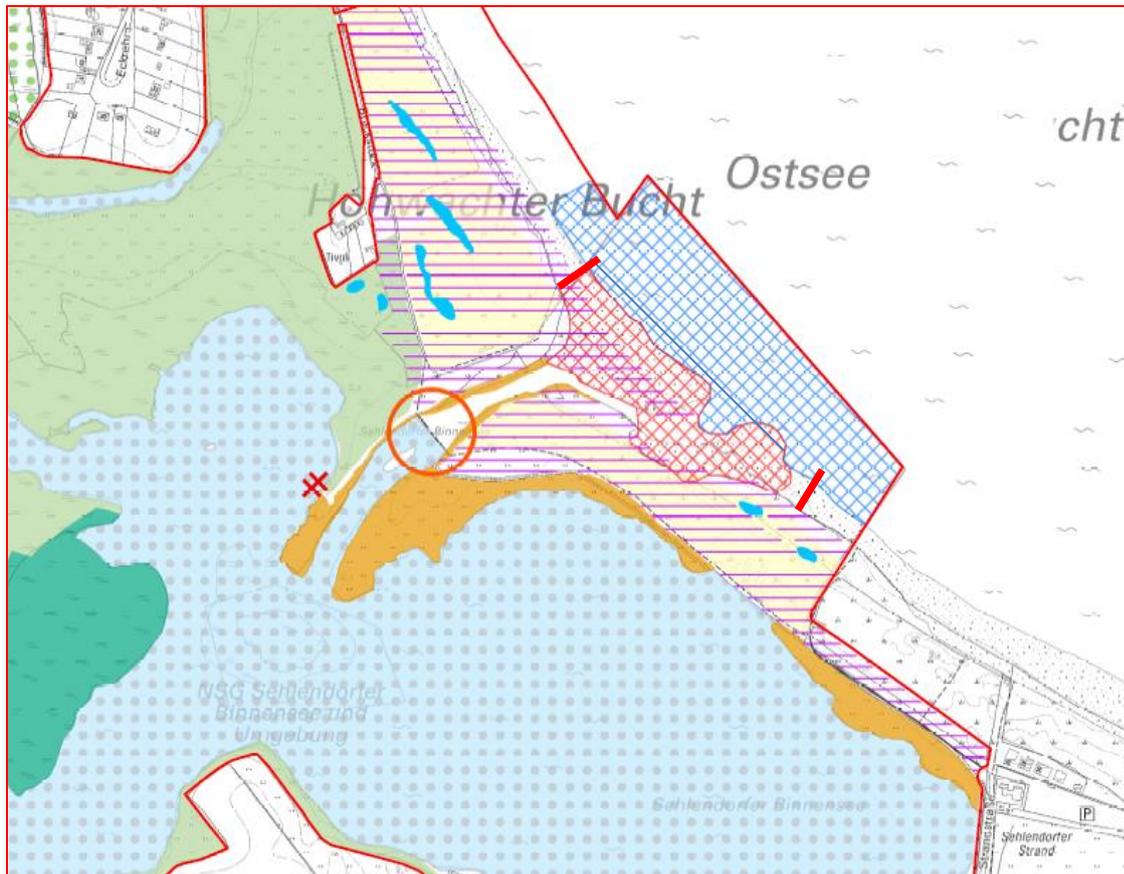
Plön, den 12.03.2021

Kreis Plön
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde
im Auftrag

Ute Runge
(Amtsleiterin)



FFH-Gebiet DE-1629-391 „Strandseen der Hohwacher Bucht“ und EVG DE-1530-491, Teilgebiet: „Sehendorfer Binnensee“



6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

-  M 6.2.1: Beweidung der Graudünenbereiche
-  M 6.2.2: Bekämpfung invasiver Neophyten
-  M 6.2.3: Aufrechterhaltung sowie gegebenenfalls Optimierung eines dynamischen Beweidungsregimes
-  M 6.2.4: Ausdehnung der Beweidung auf ausgewählte bisher ungenutzte Brackröhrichte
-  M 6.2.5: Erhaltung von hochwüchsigen Röhrichten, meist mit Salzwassereinfluss
-  M 6.2.6: Unterhaltung der Brutflöße
-  M 6.2.7: Erhaltung vorhandener Kleingewässer im mesophilen Grünland
-  M 6.2.8: Erhaltung der Dünengewässer im Strandwallbereich
-  M 6.2.9: Erhaltung der Lagune in ihrem aktuellen Zustand
-  M 6.2.10a: Besucherlenkung: temporäre Sperrung des Brök-Bereichs während der Brutzeit
-  M 6.2.10b: Befahrensregelung Flachwasserbereiche: Sperrung für Wasserfahrzeuge